


Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflichten

04.06.2026

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Technische Hinweise

 Kamera möglichst ausgeschaltet lassen

 Bitte schalten Sie sich stumm, (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:

- Meldung per Handzeichen



Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind zum Teil einer Schulungspräsentation entnommen, die von der **bundesweiten WIR-Arbeitsgruppe** für Schulungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

In dieser Präsentation wird die Rechtsauffassung des Flüchtlingsrats Niedersachsen wiedergegeben.

Online-Fortbildungsreihe: Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Fortbildungsreihe stellt die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich dar. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Teilhabe am Arbeitsmarkt sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch die GEAS-Reform wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 18:00 Uhr
Verwendetes Portal: Zoom

Referenten: Sigmar Walbrecht und Olaf Strübing
Moderation: Zahra Lessan

02.06.2026 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren, GEAS-Reform und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

04.06.2026 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt und GEAS-Reform
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

09.06.2026 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Ausbildungsaufenthaltsurlaubnis
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

23.06.2026 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG
 - Fachkräfteeinwanderung

25.06.2026 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Gliederung

- Leistungsbezug
- Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Bei Aufenthaltserlaubnis
 - Bei Aufenthaltsgestattung
 - Bei Duldung
 - Zugang zu Ausbildung, Studium & Praktika

Zeit für Fragen

- Mitwirkung bei der Passbeschaffung bei Duldung
 - Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
 - Pflichten der Ausländerbehörden und Geduldeten
 - Handlungsoptionen

Zeit für Fragen

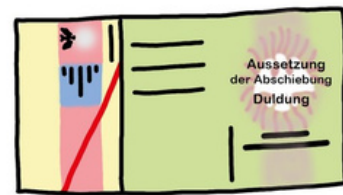
Leistungsbezug



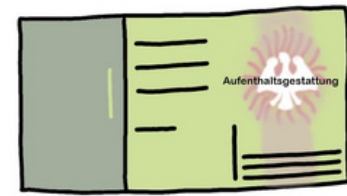
Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **SGB II**
→ Jobcenter ist zuständig



Duldung



Aufenthaltsgestattung



Leistungen nach dem **AsylbLG**
→ Sozialamt ist zuständig

Bei UMA vorrangig: Leistungen nach **SGB VIII**



Leistungsbezug

Leistungen nach AsylbLG

§ 2 AsylbLG	§ 3 bzw. 3a AsylbLG
<ul style="list-style-type: none">• > 36 Monate in Deutschland• „Analogleistungen“	<ul style="list-style-type: none">• < 36 Monate in Deutschland• „Grundleistungen“

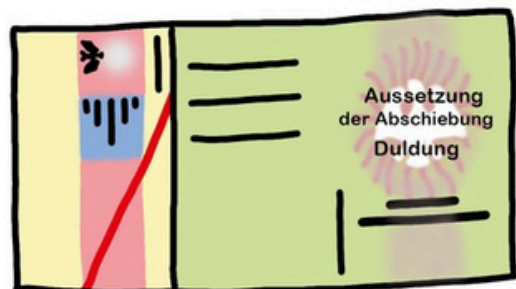
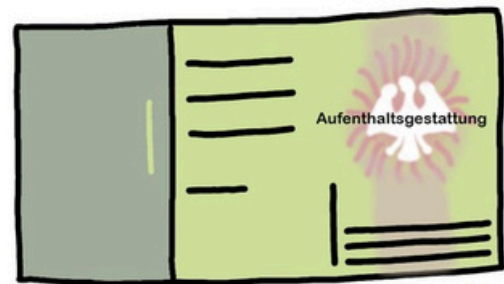
Zur Höhe der Leistungssätze siehe u.a.: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/LeistungenAsylbewerberleistungsgesetz/leistungssaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html>

Arbeitsmarktzugang



Allgemeine Hinweise

- Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein **Aufenthaltstitel**, eine **Duldung** oder eine **Aufenthaltsgestattung** vorliegt.
- Bei einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang kommen einige weitere Faktoren hinzu.
- Die zuständige **Ausländerbehörde** entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und vermerkt eine **Nebenbestimmung** im Ausweispapier oder Zusatzblatt der Aufenthaltserlaubnis.



Arbeitsmarktzugang

Bei Aufenthaltstitel*



- **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, sie ist verboten.**

- Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit gestattet“ oder **„Beschäftigung gestattet“**

*Aufenthaltstitel = Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU etc.

↳ Oberbegriff, meint sowohl angestellte Arbeitsverhältnisse als auch selbstständige Arbeit

↳ meint nur angestellte Arbeitsverhältnisse

Arbeitsmarktzugang bei Aufenthaltserlaubnis

Arbeitsmarktzugang

Erwerbstätigkeit umfasst auch selbstständige Tätigkeit.

Bei
Aufenthalts-
erlaubnis



§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 24
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b

§ 23 Abs. 1
§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 2
§ 25 Abs. 4 a und 4b

Selbstständigkeit ist **erlaubt**, Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (vgl. §§ 93 u. 94 SGB III)

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig → Ermessensentscheidung, geprüft wird u. a.:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

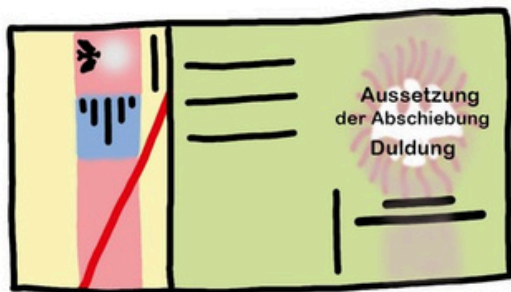
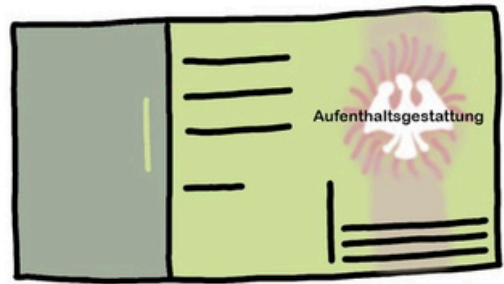
Arbeitsmarktzugang bei Aufenthaltsgestattung und Duldung ab dem 12.06.2026

Neue Begrifflichkeiten

Vorgang	Begriff alt	Begriff neu
erstmalige Äußerung des Asylgesuchs (z.B. bei Grenzbehörden)	Asylgesuch	Stellung Asylantrag
Nach Äußerung Asylgesuch und Aufnahme der Personendaten	Meldung als Asylsuchender	Registrierung des Asylantrags
Antragstellung beim BAMF	Förmliche Asylantragstellung	Einreichung des Asylantrags

Arbeitsmarktzugang

Bei Aufenthalts- gestattung & Duldung

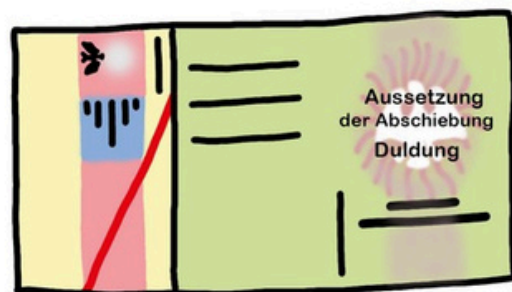
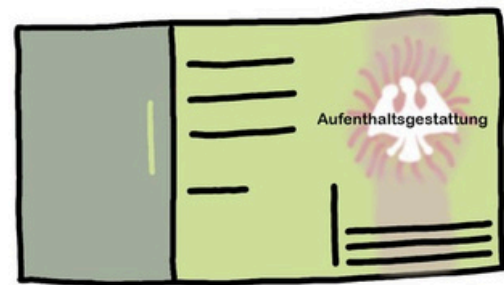


- Ab Registrierung des Asylantrags: **während der ersten 4 Jahre** in Deutschland bedarf es i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** zur Arbeitsaufnahme
- diese führt die **Prüfung der Arbeitsbedingungen** durch
- Ausnahmeregelungen bestehen (u. a. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV



Ebenen des Arbeitsmarktzugangs

Bei Aufenthalts- gestattung & Duldung

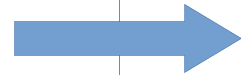


1. **Erlaubnis** durch die Ausländerbehörde (AufenthG)
2. **Zustimmung** durch die Agentur für Arbeit, die nur noch in der Prüfung der Arbeitsbedingungen besteht (BeschV)

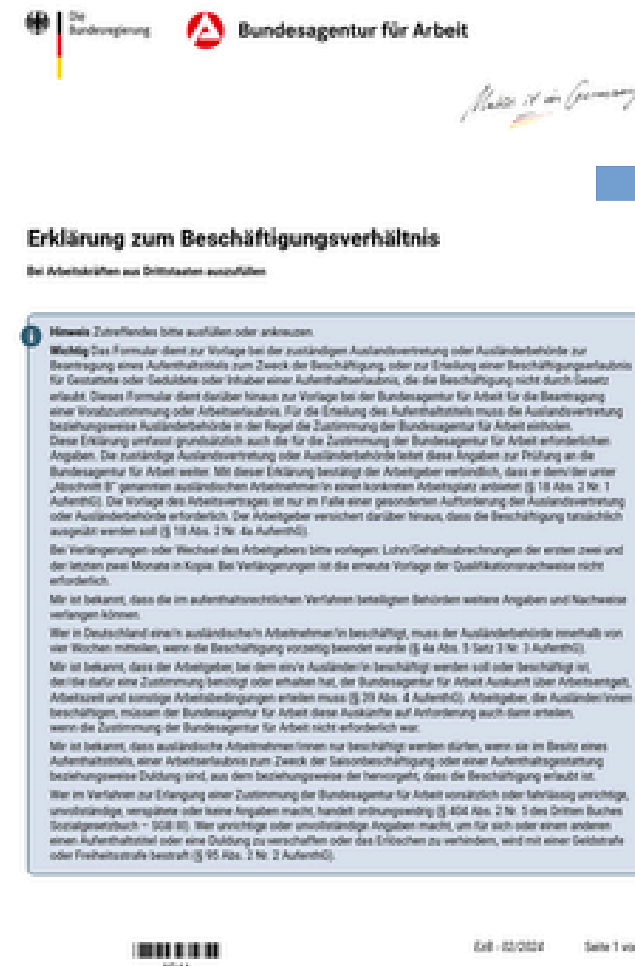


Arbeitsmarktzugang: Zustimmungsverfahren

Geflüchteter
bewirbt sich auf
Arbeitsplatz



Arbeitgeber
füllt Stellenbeschreibung aus




Ausländerbehörde
prüft ausländerrechtliche
Voraussetzungen



Bundesagentur für Arbeit
Arbeitsbedingungsprüfung
erteilt innerhalb von 2 Wochen
Zustimmung



Ausländerbehörde
erteilt Erlaubnis für Beschäftigung



Geflüchteter
erhält Eintrag in Aufenthaltspapier, dass Erlaubnis
für konkrete Beschäftigung besteht.
Beschäftigung darf begonnen werden

Link: [Hinweise zum Antragsverfahren auf der Seite der Agentur für Arbeit](#)

Arbeitsmarktzugang

Keine Zustimmung der BA (vgl. § 32 Abs. 2 BeschV) ist notwendig für:

- Betriebliche Berufsausbildung
- Schulische Ausbildung
- Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind
(Orientierungspraktika zur Aufnahme einer Ausbildung/eines Studiums bis zu 3 Monaten, Bestandteil schulischer Ausbildung/Studium)
- Hospitation
- Studium
- Einstiegsqualifizierungen
- Freiwilligendienste (BFD, FSJ, etc.)

Arbeitsmarktzugang

Zielgruppen

Wartefristen und Versagungsgründe

Vier Konstellationen sind zu unterscheiden:

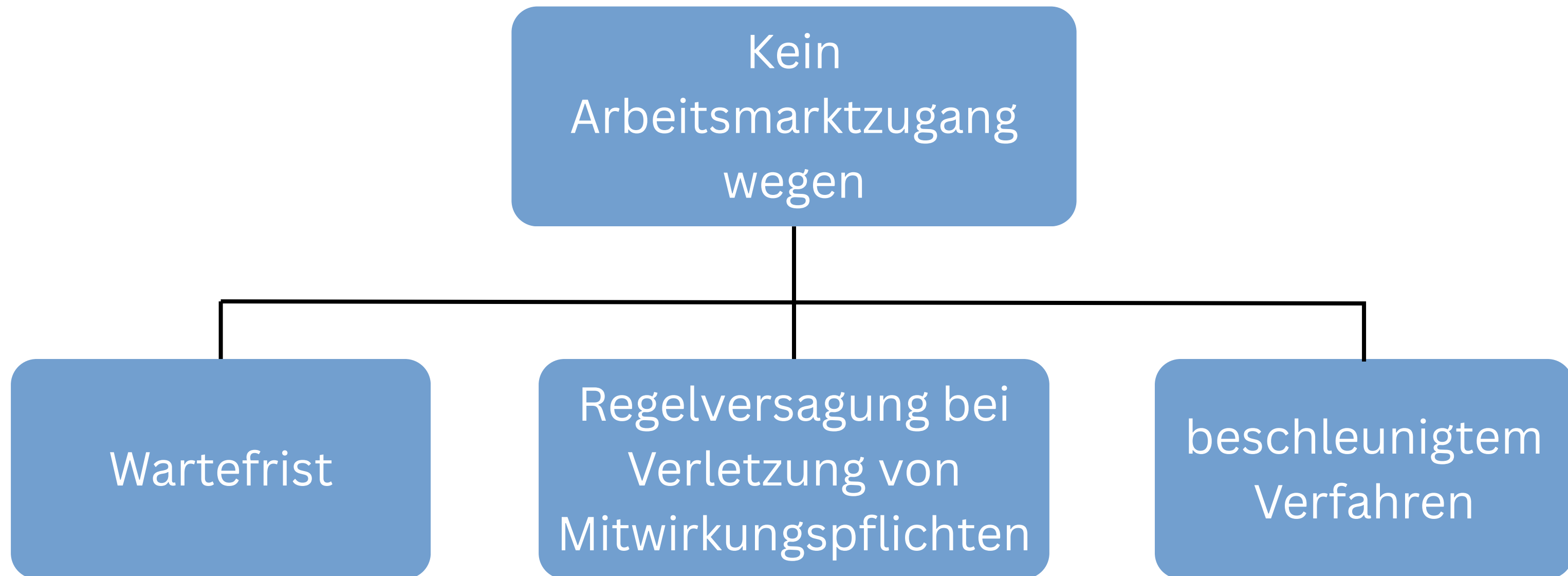
Personen mit:

1. Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen
2. Aufenthaltsgestattung nach der Zuweisung
3. Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen
4. Duldung nach § 60a AufenthG nach der Zuweisung

Arbeitsmarktzugang bei Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen ab dem 12.06.2026

Arbeitsmarktzugang

Personen mit **Aufenthaltsgestattung** in **Aufnahmeeinrichtungen**
d.h. in allen Unterkünften vor einer Zuweisung in die Kommunen



Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

1) **Wartefrist**

- Grundsatz: **3** Monate nach **Registrierung** des Asylantrags
- Ausnahme: **6 Monate** nach Registrierung des Asylantrags, bei
 - Verfahren nach der AMM-VO (ehemals Dublin III)
 - Gewährung von internationalem Schutz in anderem Mitgliedsstaat, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens besteht

Offene Frage

- Wie erfolgt die Mitteilung über ein AMM-VO-Verfahren an Antragstellende und ABH?

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

2) Regelversagung bei Mitwirkungspflichtverletzungen

„Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen Mitwirkungspflichten [...] unentschuldigt nicht nachgekommen ist.“

Mitwirkungspflichtverletzung muss sein

- wiederholt oder erheblich und
- unentschuldigt

Folge

- Grundsatz: Beschäftigungsverbot
- Aber: Ausnahmen in atypischen Fällen möglich

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

- a) Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 AsylG sind vor allem:
- Vorlage und Überlassung des Passes, Passersatzes, aller erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen
 - Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen
 - Bei Nichtbesitz eines gültigen Passes oder Passersatzes Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers (Achtung: Unzumutbarkeit der Kontaktaufnahme mit Behörden des Verfolgerstaates)

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

b) Mitwirkungspflichten nach Art. 9 Abs. 2 AsylVfVO sind zusätzlich vor allem:

- Begründung für Nichtbesitz eines Identitäts- oder Reisedokuments
- Angaben zu etwaigen Änderungen in Bezug auf Aufenthaltsort, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Teilnahme an der persönlichen Anhörung

c) Mitwirkungspflichten nach Art. 17 Abs. 3 AMM-VO (ehemals Dublin III) sind zusätzlich vor allem:

- Uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

2) Regelversagung bei Mitwirkungspflichtverletzungen

Offene Fragen sind vor allem

- Wie soll die Ausländerbehörde das prüfen?
- Wie kann die richtlinienkonforme Auslegung sichergestellt werden?

Nach Art. 17 Abs. 1 EU-AufnahmeRL darf ein Ausschluss nur erfolgen, wenn die Mitwirkungspflichtverletzung die Ursache für die Verzögerung ist

- Liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Bestimmtheit und Verständlichkeit von Gesetzen vor?

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

3) Beschäftigungsverbot bei **beschleunigtem Verfahren**

„Sofern das beschleunigte Verfahren [...] zur Anwendung gelangt, wird die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht erteilt oder eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen“

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

3) Beschäftigungsverbot bei beschleunigtem Verfahren

In folgenden Fällen:

- Der Antrag wird nur zur Verhinderung der Abschiebung gestellt
- widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben
- Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Es bestehen triftige Gründe für die Annahme einer Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder bestimmte Ausweisungen
- Antragstellende Personen kommen aus als sicher definierten Herkunftsstaaten

Arbeitsmarktzugang

Sogenannte sichere Herkunftsstaaten

(§ 29a AsylG und Verordnung vom 21.1.2026 zu § 29b AsylG)

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien,
- Montenegro
- Senegal
- Serbien
- Georgien
- Republik Moldau

Arbeitsmarktzugang

Sogenannte sichere Herkunftsstaaten laut europäischer Liste ab dem 12.6.2026

- Bangladesch
- Kolumbien
- Ägypten
- Indien
- Marokko
- Tunesien
- Kosovo
- Alle EU-Beitrittskandidaten, es sei denn im Staatsgebiet findet ein innerstaatlicher oder internationaler Konflikt statt

Arbeitsverbot, da bei diesen Staaten ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt wird

Arbeitsmarktzugang

Variable europäische Liste ab dem 12.6.2026

Wenn die Anerkennungsquote unionsweit bei 20% oder darunter liegt.
Beispielsweise folgende Länder in 2025:

- Ägypten
- Demokratische Republik Kongo
- Irak
- Russland
- Ruanda
- Türkei
- Vietnam

etc.

Grundlage sollen die neuesten verfügbaren Eurostat-Daten sein (Art. 42 Abs. 1 Buchstabe j) AV-VO). Die konkrete Umsetzung ist noch offen.

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

3) Beschäftigungsverbot bei beschleunigtem Verfahren

Bedeutung

- Das beschleunigte Verfahren beginnt mit der Einreichung des Asylantrags, die innerhalb von 21 Tage nach der Registrierung erfolgen muss
- Es muss **innerhalb von 3 Monaten** nach Einreichung des Antrags abgeschlossen sein (Art. 35 Abs. 3 AsylVfVO)
- Im Ergebnis kann das Beschäftigungsverbot 3 Monate (Wartefrist) und bis zu 21 Tage andauern!

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

3) Beschäftigungsverbot bei beschleunigtem Verfahren

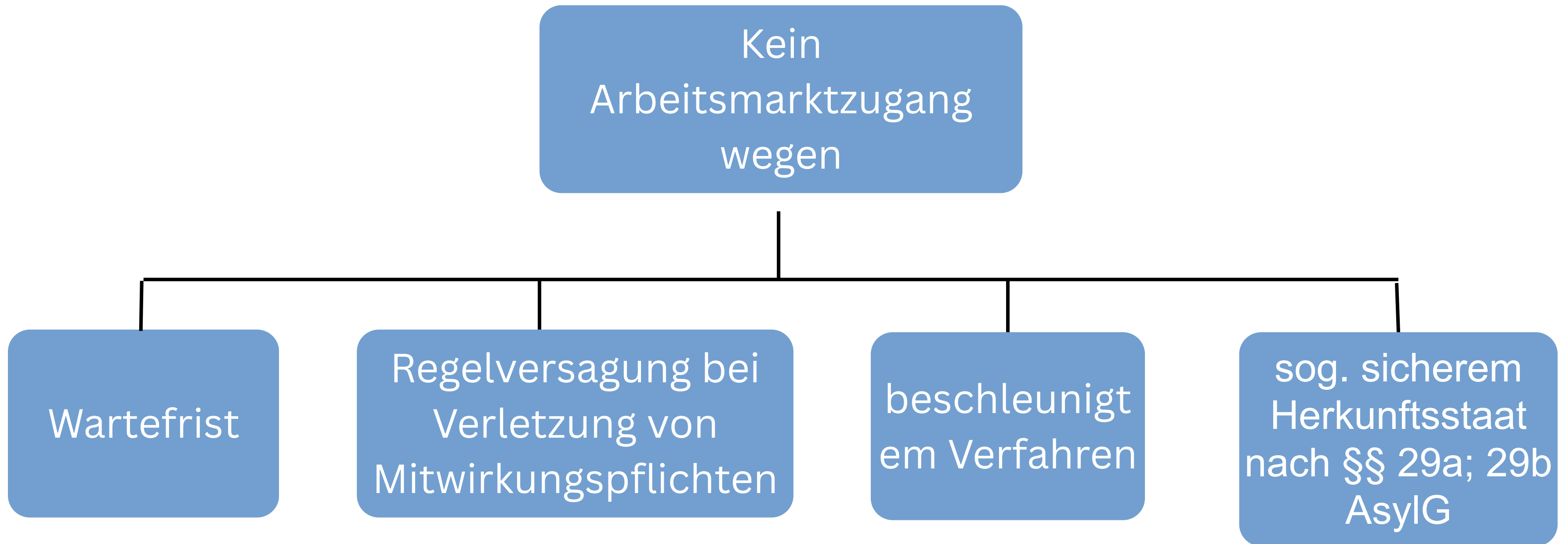
Offene Fragen

- Werden Antragstellende über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens informiert und wenn ja wie?
- Endet das beschleunigte Verfahren mit der Entscheidung des BAMF oder des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren?
- In welchen Fällen kann eine bereits erteilte Beschäftigungserlaubnis wegen der Anwendung des beschleunigten Verfahrens widerrufen oder zurückgenommen werden?

Arbeitsmarktzugang bei Aufenthaltsgestattung nach der Zuweisung ab dem 12.06.2026

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung nach der Zuweisung



Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung nach der Zuweisung

1) Wartefrist:

- 3 Monate ab Registrierung des Asylantrags

2) Regelversagung bei Mitwirkungspflichtverletzungen

- Siehe Folien zu Aufenthaltsgestattung in der Aufnahmeeinrichtung.

3) Versagung während beschleunigtem Verfahren

- Siehe Folien zu Aufenthaltsgestattung in der Aufnahmeeinrichtung.

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung nach der Zuweisung

- 4) Versagung wegen Herkunft aus sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b (nicht nach der EU-weiten Liste)
- Siehe Folien zur Aufenthaltsgestattung der Aufnahmeeinrichtung

Ausnahmen: Kein Arbeitsverbot

- Asylantrag bis 31.8.2015
- Bei Personen aus Georgien/Republik Moldau, die bis 30.8.2023 den Asylantrag eingereicht haben (alt: förmlich Asyl beantragt haben)
- Bei Personen, die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme eines neuen Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung einen Asylantrag gestellt haben (= Registrierung), wenn nicht
 - beschleunigtes Verfahren oder
 - Aufenthalt mit Duldung ohne Asylantrag bis zu diesem Zeitpunkt (§ 29b Abs. 2 AsylG)

Offene Frage:

- Verstoß gegen EU-AufnahmeRL, da kein Ausschluss für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten vorgesehen ist

Arbeitsmarktzugang

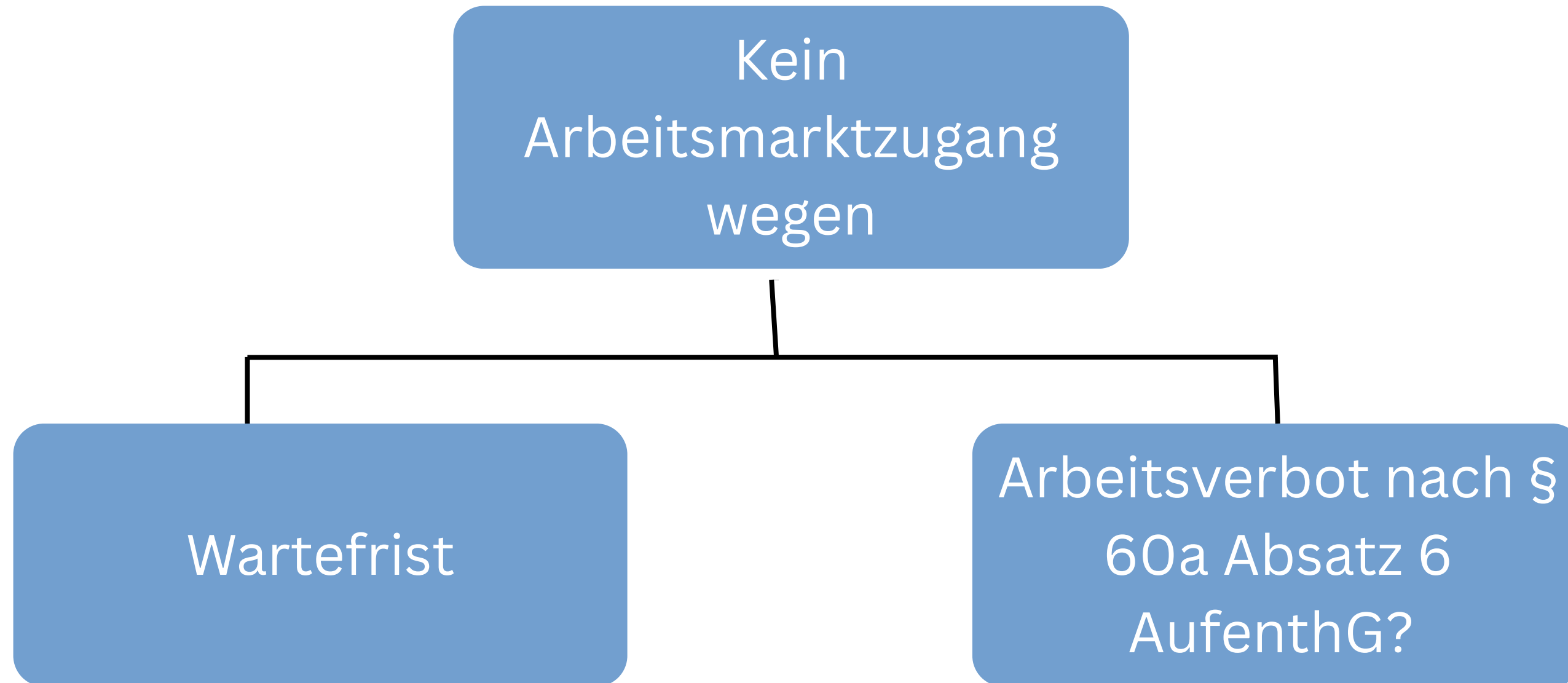
Personen mit Aufenthaltsgestattung nach der Zuweisung

Ist die Wartefrist erfüllt und liegen keine Versagungsgründe vor, besteht ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

Arbeitsmarktzugang bei Duldung in Aufnahmeeinrichtungen ab dem 12.06.2026

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen



Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung in Aufnahmeeinrichtungen

1. Wartefrist

Voraufenthaltszeit mit Duldung nach § 60a AufenthG

- 6 Monate mit Duldung
- 3 Monate mit Duldung, wenn
 - eine qualifizierte Ausbildung oder eine Assistenzausbildung i.S.d. §§ 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG aufgenommen wird und
 - die Identität durch einen Pass oder Passersatz geklärt ist
- Keine Voraufenthaltszeit, wenn bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde.

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung in Aufnahmeeinrichtungen

2. Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG?

Offene Frage

- Ist das Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG, u.a. für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG anwendbar?

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung in Aufnahmeeinrichtungen

Rechtsfolge bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen:

a) **Rechtsanspruch,**

- wenn bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung in Aufnahmeeinrichtungen

Rechtsfolge bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen:

b) **Regelerteilung**, d.h. die Erteilung kann nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden „Soll-Erteilung, in den anderen Fällen

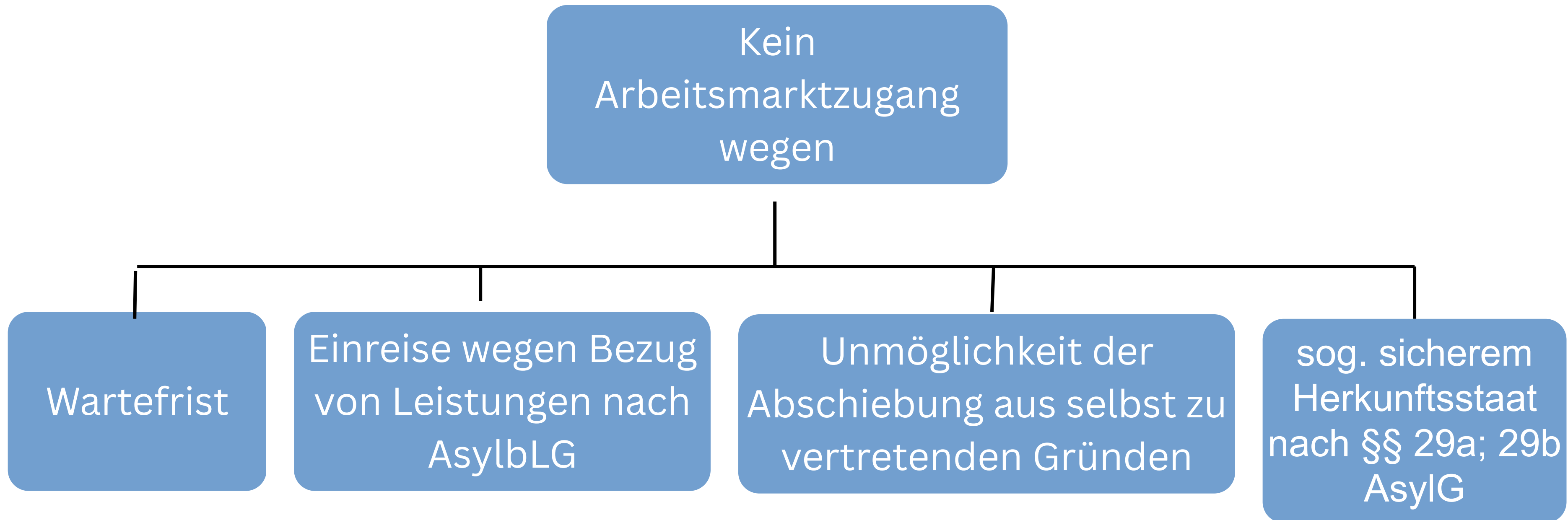
c) **Ermessensentscheidung**, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wie

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
- Einleitung eines Verfahrens nach der AMM-VO (ehemals Dublin III)

Arbeitsmarktzugang bei Duldung nach der Zuweisung ab dem 12.06.2026

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung nach der Zuweisung



Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung nach der Zuweisung

1. Wartefrist

- 3 Monate ab Registrierung des Asylantrags für zustimmungspflichtige Beschäftigungen

2. Versagung bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

3. Versagung, wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist § 60a Absatz 6 AufenthG

- falsche Angaben, fehlende Mitwirkung etc.
- Alleinursächlichkeit
- Hinweis- und Anstoßpflicht

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung nach der Zuweisung

4. Versagung wegen Herkunft aus sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG (nicht nach der EU-weiten Liste)

Ausnahmen: Kein Arbeitsverbot

- Einreichung des Asylantrags (alt: förmlich) bis 31.8.2015 oder kein Asylantrag und Aufenthalt am 31.8.2015
- bei Rücknahme des Asylantrags nach unentgeltlicher Rechtsauskunft durch das BAMF (nach § 12b AsylG n. F.)
- bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung bei unbegleiteten Minderjährigen im Kindeswohlinteresse

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung nach der Zuweisung

4. Versagung wegen Herkunft aus sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG (nicht nach der EU-weiten Liste)

Ausnahmen: Kein Arbeitsverbot

- Für Personen aus der Republik Moldau und Georgien,
 - die bis zum 30.8.2023 einen Asylantrag gestellt oder
 - sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag geduldet im Inland aufgehalten haben (§ 104 Abs. 18 AufenthG).
- Für Personen, die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung einen Asylantrag gestellt haben, wenn nicht
 - beschleunigtes Verfahren oder
 - Aufenthalt ohne Asylantrag bis zu diesem Zeitpunkt (§ 29b Abs. 2 AsylG)

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung nach der Zuweisung

Rechtsfolge bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen:

b) **Regelerteilung**, d.h. die Erteilung kann nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden „Soll-Erteilung, in den anderen Fällen

c) **Ermessensentscheidung**, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wie

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
- Einleitung eines Verfahrens nach der AMMVO (ehemals Dublin III)

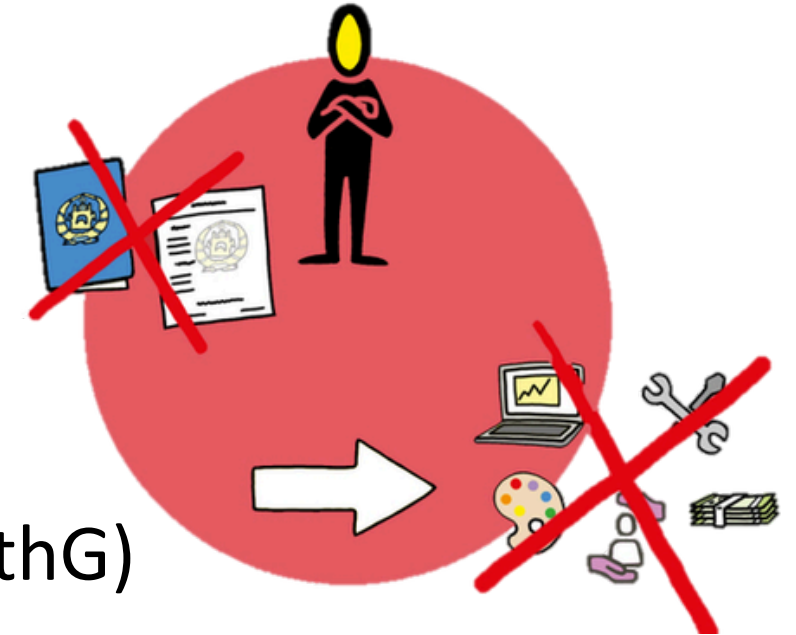
Zeit für Fragen



Mitwirkung bei der Passbeschaffung bei Duldung

Duldung nach § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität

- Wird erteilt, wenn die Abschiebung aus **von der betroffenen Person selbst zu verschuldenden Gründen** nicht vollzogen werden kann:
 - Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit
 - Keine Mitwirkung bei der Identitätsklärung, insbesondere der Passpflicht (im zumutbaren Rahmen → definiert in § 60b Abs. 3 AufenthG)
- **Folgen:**
 - Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet
Ausnahme: Zeiten werden bei **AE nach § 104c AufenthG (Chancen-AE) angerechnet**
 - zwangsläufiges Arbeitsverbot, Kürzungen von Sozialleistungen und Strafzahlungen möglich
- Möglichkeit des „**Wiederaufstiegs**“ in § 60a AufenthG



Duldung nach § 60b AufenthG

Als regelmäßig zumutbar gilt nach § 60b Abs. 3 AufenthG:

1. **Beantragung des Passes** bei den Behörden des Herkunftslandes
2. **Persönliche Vorsprache** bei den Behörden des Herkunftslandes, dort an Anhörungen teilnehmen, Lichtbilder anfertigen, Fingerabdrücke abgeben, Erklärungen abgeben oder sonstige der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechende Handlungen unternehmen
3. **Eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise abgeben**, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird
4. **Erklärung abgeben, die Wehrpflicht im Herkunftsland zu erfüllen**, sofern die Ausstellung des Passes davon abhängig gemacht wird
5. **Gebühren zahlen**
6. **Alle Bemühungen wiederholen**

Pflichten der Ausländerbehörden und Geduldeten

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014:

- Ausländerbehörden unterliegen einer **Hinweis- und Anstoßpflicht**.
- Schriftlich und konkret; auf unbekannte Möglichkeiten verweisen
- Geduldete unterliegen einer **Mitwirkungs- und Initiativpflicht**.
- Geforderte Mitwirkungstätigkeiten müssen vorgenommen und nachgewiesen werden
- Mitwirkungstätigkeiten müssen immer **zumutbar** sein.
- Eine Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn
 - Ausländer*innen durch Nachfragen in ihrer Heimat Familienangehörige in **akute Lebensgefahr** bringen
 - mit weiteren Ermittlungen **so erhebliche Kosten** verbunden wären, **dass sie von ihnen nicht aufgebracht werden können oder**
 - sie **gesundheitlich nicht in der Lage** sind, erforderliche Handlungen durchzuführen.

Az. 2 LB 337/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV im Kontext Reiseausweises für Ausländer. Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020):
„Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

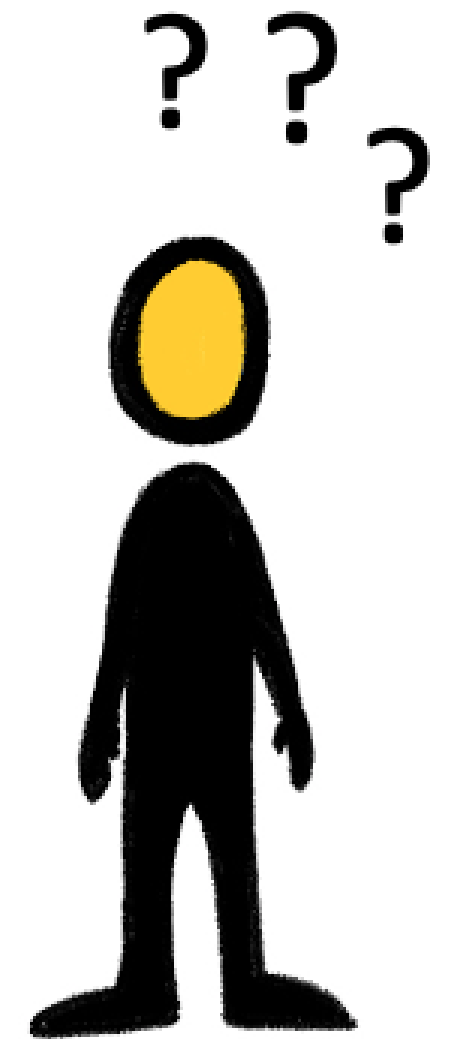
Mitwirkung

Handlungsoptionen können sein:

- **Kontaktaufnahme mit Auslandsvertretung des Herkunftsstaates** in Deutschland (u. a. zum Zwecke der Terminvereinbarung)
- **Kontaktaufnahme mit Familie, Freund*innen oder Bekannten** (evtl. auch Anwält*innen) im Herkunftsland, die dort mit Behörden Kontakt aufnehmen könnten (sofern diese sich dadurch nicht selbst in Gefahr bringen)
- **Kontaktaufnahme mit Vertrauensanwalt** der deutschen Botschaft im Herkunftsland
- Bereitschaft über eine **eidesstattliche Erklärung** mitteilen
- Dokumentationsvorlage des Flüchtlingsrates Thüringen zur Mitwirkung:
https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Antragshilfen/2019-08_Dokumentation_Mitwirkungspflichten.pdf

→ Handlungsoptionen und Erfolgsaussichten variieren je nach Herkunftsland stark!

Zeit für Fragen



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

**Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden**

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte/>
- <https://arbeitsmarktzugang.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/> →
Präsentation zum Herunterladen
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- <https://www.asyl.net/start>
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Weiterführende Links

- Rechtsprechung zu Mitwirkungspflichten:
<file:///home/user/Downloads/Uebersicht-Mitwirkungspflichten-26.07.2023.pdf>
- Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf

Vielen Dank!